

Satzung des TC Haddorf von 1984 e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Tennis - Club Haddorf von 1984" und hat seinen Sitz in Stade - Haddorf.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stade eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Der Verein kann, auf Beschluss des Vorstandes, Mitglied in weiteren Sportfachverbänden werden.

Der Verein wurde am 17. Januar 1984 gegründet.

Die Vereins-Farben sind GRÜN – WEISS.

§ 2 GLIEDERUNG, AUFGABE, ZWECK UND ZIEL

- (1) Der Verein gliedert sich nach den betriebenen Sportarten in Sparten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (4) Der Verein will seinen Mitgliedern, und insbesondere der Jugend eine sportliche Grundordnung, eine gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Gesundheit durch körperliche und seelische Entspannung sowie die Erziehung zur sportlichen Haltung und Gemeinschaft.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der sich durch Unterzeichnung eines Aufnahmeantrags zur Satzung bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder online an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei der Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen.
- (3) Der Club besteht aus
 1. Ehrenmitgliedern:
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss in der Mitgliederversammlung verliehen werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.
 2. ordentlichen Mitgliedern:
Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder.
 3. Kindern und Jugendlichen:
Kinder und Jugendliche sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Abs. 3, Ziffer 1 und 2, die dem Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens sechs Monate ununterbrochen angehört haben. Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Jugendliche sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimm- und antragsberechtigt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Tennis-Clubs Haddorf haben das Recht die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu tun, um durch ihr Verhalten das Ansehen des Sports und des Vereins in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den aufgrund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder einer/eines durch den Vorstand Beauftragten nachzukommen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand kann nach billigem Ermessen eine Reduzierung des Beitrages zulassen. Das Aussetzen bzw. die Reduzierung von Beiträgen per Vorstandsbeschluss ist längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich. Eine Verlängerung bedarf eines erneuten Beschlusses.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Geschäftsjahres:
 - a) Durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
 - b) Mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Die Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund, durch Beschluss des Vorstandes, beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Beitragsrückstände, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.
 - b) Verletzung der Vereinsinteressen, der Bestimmungen der Satzung oder festgelegter Ordnungen

Es liegt im Ermessen des Vorstandes durch Beschluss mildere Maßnahmen zu beschließen, um eine Klärung im Sinne des Vereins herbeizuführen. Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

- (3) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote

vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 8 VERWALTUNG DES VEREINS

(1) Der Verein wird verwaltet:

1. durch die Mitgliederversammlung
2. durch den Vorstand, bestehend aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
(welche den Verein nach außen vertreten)
 - c) der/dem Kassenwart*in
 - d) der/dem Sportwart*in
 - e) der/dem Jugendwart*in
 - f) der/dem Schriftwart*in.

Das Amt der/des 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann zusammen mit den Ämtern Ziffer c) - f) ausgeübt werden.

- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind, jeweils einzelvertretungsberechtigt, der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 VORSTAND

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für einzelne Zwecke einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- (4) Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Aushang am Vereinsheim des Vereins, Am Rugen Hollen 9, 21683 Stade. Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils zwei Wochen vor Beginn der Versammlung der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder, durch Beschluss des Vorstandes, in alternativer Versammlungsform, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder Webkonferenz und/oder Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnehmenden und Teilnehmenden per Video/Telefon stattfinden. Mit der Einladung ist den Mitgliedern mitzuteilen, wie sie an der Versammlung teilnehmen können.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende*n oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter*in).
- (5) Der Vorstand und die Kassenprüfer*innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; diese verbleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt. Kassenprüfer*innen dürfen kein Vorstandsamt im Verein innehaben.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern auf Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es muss von der/dem Schriftwart*in und der/dem Versammlungsleiter*in unterschrieben werden. Die/Der Schriftwart*in ist jeweils vorher von der/dem Versammlungsleiter*in zu bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (10) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Haddorf zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der vorgesehenen Form tritt sofort in Kraft.

Stade - Haddorf, den 29. Juni 2024